

214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

4. 10. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1950, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (5. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird ergänzt wie folgt:

Im § 11 Abs. 1 ist nach Z. 2 einzusetzen:

„3. Empfänger einer ungekürzten Unterhaltsrente erhalten ab 1. Oktober 1950 einen Teuerungszuschlag, der für Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von

Elternteilrenten 80 S, für alle übrigen 50 S monatlich beträgt. Die Anrechnung von Renten nach Z. 1 sowie von solchen nach § 65 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz), ist, soferne damit kein Bezug der Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsopfer verbunden ist, nicht als Kürzung der Unterhaltsrente in vorstehendem Sinne anzusehen. Der Teuerungszuschlag ist auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen, wird jedoch auf Grund nur eines Rechtstitels gewährt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf Grund des IV. Lohn- und Preisabkommens ergibt sich eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten, die durch die Gewährung eines Teuerungszuschlages ausgeglichen werden soll. Solche Zuschläge sind für Lohn-, Gehalt- und Rentenempfänger vorgesehen. Zu letzteren gehören auch die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung im Bezuge einer ungekürzten Unterhaltsrente stehenden Rentenempfänger. Die ungekürzte Unterhaltsrente ist deshalb der Zuerkennung der Teuerungszuschläge zugrunde zu legen, weil diese Rente dazu bestimmt ist, Personen, die kein anderes Einkommen haben, den Lebensunterhalt zu sichern. Liegt ein dauerndes Einkommen im Sinne des § 13 Kriegsopferversorgungsgesetz aus irgend einem anderen Rechtstitel vor, so wird dieses Einkommen auf Grund der Bestimmungen

des Opferfürsorgegesetzes 1947 auf die Unterhaltsrente in Anrechnung gebracht. Dadurch tritt je nach der Höhe des Einkommens eine Kürzung der Unterhaltsrente oder deren gänzlicher Wegfall ein. Es stehen somit Bezieher gekürzter Unterhaltsrenten im Genusse eines anderweitigen Einkommens und haben daher aus diesem Titel primär den Anspruch auf den Teuerungszuschlag, so daß sie im vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu berücksichtigen waren. Eine Ausnahme bilden nur jene Bezieher der gekürzten Unterhaltsrente, welchen auf diese eine nach dem Opferfürsorgegesetz oder nach § 65 des Kriegsopferversorgungsgesetzes zuerkannte Rente angerechnet wurde. Sie haben daher keinen Anspruch auf den Teuerungszuschlag aus einem anderen Titel, falls sie nicht im Genusse einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die

2

Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer stehen, weshalb sie im vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen waren.

Der Doppelbezug des Teuerungszuschlages ist durch einen entsprechenden Passus im Gesetze ausgeschlossen. Es mußte aber auch Vorsorge getroffen werden, daß die auf Grund eines anderen Titels bezogenen Teuerungszuschläge nicht durch Anrechnung auf die Unterhaltsrente in Wegfall kommen.

Die Einteilung des Personenkreises, nach welcher Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten 80 S, die übrigen Hinterbliebenen 50 S monatlich erhalten sollen, wurde im Hinblick auf die damit in weitem Maße erreichte Vereinfachung der Durchführung des Gesetzes und der zeitgerechten Auszahlung der Zuschläge getroffen und

deckt sich im wesentlichen mit den in der amtlichen Verlautbarung über das IV. Lohn- und Preisabkommen angeführten Richtlinien. Männliche Elternteilrentenbezieher wurden im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer in den höheren Satz einbezogen, um diese gegenüber den Hinterbliebenen nach Kriegsoffern nicht schlechter zu stellen.

Die Kosten des auf dieser Grundlage auszahlenden Teuerungszuschlages gehen zu Lasten des Bundes und belaufen sich für das 4. Quartal des Jahres 1950 auf 400.000 S (monatlich rund 130.000 S) und für das Jahr 1951 auf 2.000.000 S (monatlich also rund 156.000 S).